

Die Schweizergarde als „Hauspolizei“

(aus: «Der Exgardist», Nr. 69/2000, S. 82–85)

Vor einigen Jahren verlangte ein Leserbriefschreiber, es sei „höchste Zeit, dass unsere verantwortlichen Politiker mit dieser dubiosen Ausnahmegenehmigung für die Schweizergarde in Rom Schluss machen“¹. Was hatte und hat es mit dieser Forderung auf sich?

Ein Blick zurück

Die Ursprünge des fremden Kriegsdienstes reichen weit zurück; historisch belegt ist, dass Bewohner der Waldstätte bereits im Mittelalter an Feldzügen deutscher Kaiser nach Italien teilnahmen.² Ihre 1291 gewonnene Unabhängigkeit verteidigten die Eidgenossen in zahlreichen Kriegen und Schlachten erfolgreich. Spätestens nach den Burgunderkriegen 1474–78 galten sie als beste Soldaten Europas und waren bei allen Häuptern äusserst begehrt. Um ein unkontrolliertes Söldnertum („Reislaufen“) zu verhindern, schlossen die Alten Orte mit ausländischen Mächten Soldverträge ab: Durch diese sogenannten *Kapitulationen* wurde der fremden Macht die Erlaubnis erteilt, auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft Truppen auszuheben; im weiteren regelten die Verträge Bestand, Sold, Verpflegung, Dauer des Dienstes, Pensionen, Ernennung der Offiziere, Rechtspflege, Uniformen und Bewaffnung. Vom 15. Jahrhundert bis zum Verbot 1848 schlossen die Eidgenossen Kapitulationen vor allem mit Frankreich, aber auch mit Spanien, Neapel, Holland, Savoyen, Österreich, England, Sachsen, Preussen, Genua und dem Heiligen Stuhl.³ So spielte der Fremddienst der Schweizer aufgrund von Kapitulationen in der europäischen Geschichte während nahezu 400 Jahren eine grosse Rolle. Immerhin galten die kapitulierten Truppen nicht als Söldner, sondern als Verbündete und Hilfstruppen. Insgesamt sollen im Laufe der Zeit ungefähr zwei Millionen Schweizer im Ausland gedient haben.⁴

Die Entwicklung im Bundesstaat

1815 anerkannten die europäischen Grossmächte die „immerwährende Neutralität“ der Schweiz. Es liegt auf der Hand, dass das Söldnerwesen damit kaum zu vereinbaren war. Nachdem bereits ab 1831 zahlreiche Kantone Kapitulationsverbote erlassen hatten, wurde in der Bundesverfassung von 1848 der Abschluss von neuen Kapitulationen allgemein untersagt. Nach dem Rechtsgrundsatz „pacta sunt servanda“ (Verträge sind einzuhalten) blieben jedoch die Soldverträge einzelner Stände weiter bestehen, so auch die 1825 abgeschlossene Kapitulation zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Stand Luzern.⁵ Zudem schloss das Verbot die ausserhalb von Soldverträgen erfolgende Anwerbung von Söldnern nicht aus.

Bundeserlasse von 1849, 1851 und 1853 gingen einen Schritt weiter und statuierten mit zunehmender Schärfe das Verbot der *Anwerbung* für fremden Kriegsdienst. Der *Eintritt* in fremde Heere war demgegenüber nach wie vor erlaubt.

In einem Bundesgesetz aus dem Jahre 1859 wurde erstmals auch der *Eintritt* in fremde nichtnationale Truppen verboten, während die Dienstleistung in nationalen Armeen weiterhin rechtmässig war. Der Begriff der „nichtnationalen“ Truppen war unklar; die Schweizergarde in Rom war vom Verbot jedenfalls nicht betroffen.

Die totalrevidierte Bundesverfassung von 1874 übernahm in Artikel 11 das Verbot des Abschlusses von Militärkapitulationen. Im Gegensatz zu 1848 bestanden aber jetzt keine Kapitulationen mehr. Der erwähnte Soldvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und Luzern von 1825 wurde 1858 durch ein *Reglement* als Ab-

Hinweis

Verschiedene Texte, welche in älteren Ausgaben der Zeitschrift «DER EXGARDIST», dem Publikationsorgan der Vereinigung ehemaliger Päpstlicher Schweizergardisten, erschienen sind, werden in Erinnerung gerufen bzw. interessierten Kreisen zur Kenntnis gebracht. Die Formatierung folgt nicht der Vorlage.

kommen mit dem Korps selber ersetzt. Seither besteht die Garde nicht mehr aufgrund einer Kapitulation, sondern auf der Basis persönlicher Dienstverträge.⁶

In die neue, am 1. Januar 2000 in Kraft getretene Bundesverfassung wurde die Bestimmung betreffend Kapitulationen mangels jeglicher Relevanz nicht mehr aufgenommen.⁷

Die Regelung des Militärstrafgesetzes

Spätestens nach dem Ersten Weltkrieg stand der Militärdienst von Schweizern im Ausland nicht mehr zur Diskussion. Deshalb wurde in das Militärstrafgesetz (MStG) vom 13. Juni 1927 ein umfassendes Fremden dienstverbot aufgenommen. Artikel 94 Absatz 1 des immer noch geltenden Gesetzes bestimmt: „Der Schweizer, der ohne Erlaubnis des Bundesrates in *fremden Militärdienst* eintritt, wird mit Gefängnis bestraft.“

Der Eintritt in die Schweizergarde ist – anders als zum Beispiel jener in die Fremdenlegion – offensichtlich nicht strafbar. Besteht demnach eine Erlaubnis des Bundesrates, oder ist eine solche gar nicht erforderlich? Dies hängt davon ab, ob der Gardedienst als fremder Militärdienst im Sinne des Gesetzes angesehen wird.

Nach Artikel 1 des Gardereglements ist die Schweizergarde ein „militärisches Korps, dessen Hauptaufgabe es ist, ständig über die Sicherheit des Heiligen Vaters und seiner Residenz zu wachen. Weitere Pflichten der Schweizergarde sind, den Heiligen Vater auf seinen Reisen zu begleiten, die Eingänge zur Vatikanstadt zu bewachen sowie andere Ehren- und Ordnungsdienste auszuführen, wie sie im Reglement angeführt sind“⁸.

Mit Blick auf Art. 94 MStG ist aber nicht entscheidend, als was der Heilige Stuhl die Garde betrachtet, sondern welche Auffassung *in der Schweiz* vertreten wird:

So wurde 1921 in der parlamentarischen Beratung zum MStG festgehalten, der Dienst in der Garde sei *kein Militärdienst im Sinne des Gesetzes*, weil der Gesichtspunkt des *Ordnungsdienstes* in klarster Weise hervortrete.⁹

Der Bundesrat bestätigte in einem Beschluss vom 15. Februar 1929 (als Folge der Unterzeichnung der Lateranverträge) die Auffassung des Parlaments: „Die päpstliche Garde kann nicht als ausländische, bewaffnete Einheit gemäss Art. 94 MStG betrachtet werden; da diese Truppe eine *einfache Wachpolizei* ist, kann jeder, wie bisher, in ihren Dienst treten, ohne die Zustimmung des Bundesrates einzuholen.“¹⁰

In den meisten Dissertationen und Kommentaren zum MStG wird diese Auffassung übernommen. Mit dem selben Ergebnis tauchen immer wieder die Wendungen *Wach-*, *Polizei-* und *Ordnungsdienst* auf. Die Gardisten leisten demnach keinen fremden Militärdienst, sondern „*Wachdienst gleichsam als Hauspolizei mit rein sicherheitspolizeilichem Charakter*“¹¹.

1985 verlangte der Luzerner CVP-Nationalrat Schnider vom Bundesrat zu prüfen, ob die Schweizergardisten vom Militärflichtersatz befreit werden sollten.¹² In der bundesrätlichen Stellungnahme kam von Neuem und in aller Klarheit der Status der Garde aus Schweizer Sicht zur Sprache: „Die Schweizergarde ist keine Armee, die mit der schweizerischen verglichen werden kann, denn Zweck, Ausrüstung, Führung, Einsatzmöglichkeiten und Rekrutierung entsprechen denjenigen einer blossen *Hausgarde mit rein polizeilichem Charakter*. Aus diesem Grunde wurde der Dienst in der päpstlichen Schweizergarde auch nie als fremder Militärdienst militärstrafrechtlich verfolgt.“¹³

Ergebnis

Nach dem Gesagten ist der Dienst in der Päpstlichen Schweizergarde für das Schweizer Militärstrafrecht, vorab im Zusammenhang mit Art. 94 MStG, ohne Bedeutung. Insbesondere besteht entgegen der Auffassung des eingangs zitierten Leserbriefschreibers keine „dubiose Ausnahmegenehmigung“, mit welcher „unsere verantwortlichen Politiker Schluss machen“ müssten.

Entscheidend ist schlussendlich nicht die *begriffliche* Zuordnung, sondern einzig und allein, *wie* die Schweizergarde ihren Dienst – sei er nun militärischer oder polizeilicher Art – leistet.

Marco Reichmuth

- ¹ „Neue Zürcher Zeitung“ vom 13. Juni 1995; vgl. „Tagesanzeiger“ vom 15. Juni 1995.
- ² Paul de Vallière, Treue und Ehre, Neuenburg 1912, S. 33.
- ³ Vgl. die Zusammenstellung im Historisch-biographischen Lexikon der Schweiz, Neuenburg 1921-34, 4. Band, S. 445 ff.
- ⁴ Fussnote 3, 4. Band, S. 445.
- ⁵ § 6 der Kapitulation lautete: „Der Kanton Luzern wird eine beständige und freye Werbung gestatten zur Aufstellung und Ergänzung der Päpstlichen Garde, in welche auch andere Schweizer aus katholischen Kantonen können aufgenommen werden.“ – Vgl. Paul Maria Krieg, Die Schweizergarde in Rom, Luzern 1960, S. 303 ff.
- ⁶ Fussnote 3, 3. Band, S. 397.
- ⁷ „Bisherige Verfassungsbestimmungen, die eindeutig nicht mehr zeitgemäss sind oder jeden denkbaren Anwendungsbereich verloren haben und daher völlig überflüssig sind, können ersatzlos gestrichen werden (z. B. Militärkapitulationen Art. 11 BV, [...])“ (BBl 1997 I 108). – Zur ebenfalls gestrichenen Bestimmung betreffend das Ordensverbot vgl. den Aufsatz von Andreas Wicky, Die Schweizergarde unter dem Ordensverbot der alten Bundesverfassung, Exgardist Nr. 68, S. 128 ff.
- ⁸ Original italienisch, Übersetzung durch den Verfasser.
- ⁹ Stenographisches Bulletin des Ständerates, 1921, S. 457 f.
- ¹⁰ Original französisch, Übersetzung aus Antonio Serrano, Die Schweizergarde der Päpste, Dachau 1992, S. 112.
- ¹¹ Eduard Schräml, Unerlaubter Eintritt in fremden Militärdienst und Werbung für fremden Militärdienst nach schweizerischem Recht, Diss. Zürich 1941, S. 21 und 56.
- ¹² Hierzu der Aufsatz „Dienst in der Garde und Wehrpflichtersatz“, Exgardist Nr. 62, S. 62 f.
- ¹³ Amtliches Bulletin des Nationalrates, 1986, Band 1, S. 455.